



# **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 GRC**

**Filippo Fontanelli  
Universität Edinburgh**



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).  
The content of this publication represents the views of the author only and is  
his sole responsibility. The European Commission does not accept any  
responsibility for use that may be made of the information it contains.

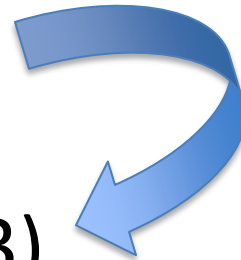


## Inhalt des Art. 47

Wirksamer Rechtsbehelf bei Verletzung von EU-Rechten (Abs. 1)

Merkmale eines fairen Verfahrens (Abs. 2)

Prozesskostenhilfe (Abs. 3)





# Anwendungsbereich: die Abkürzung

Das entscheidende Element ist das **Vorhandensein von aus der EU abgeleiteten Rechten** mit unmittelbarer Wirkung (umfassender als die EMRK)



- Denken Sie nicht zu sehr darüber nach, wer sich auf sie berufen kann (jeder!)
- Denken Sie nicht zu sehr darüber nach, wer sie durchsetzen kann (jedes EU-Gericht und jedes nationale Gericht, das EU-Recht behandelt).

## Achtung: Die beiden Funktionen von Artikel 47 GRC

Sicherstellen, dass die EU-Gerichte fair arbeiten und dass EU-Rechtsakte überprüfbar sind.

Aber auch:

dass die **nationalen Gerichte** fair arbeiten und dass **die nationalen Rechtsakte** überprüfbar sind (wenn es um EU-Recht geht)



## Rechtsmittel gegen was?

Artikel 47 CFR bietet einen Rechtsbehelf gegen:

- Missachtung von EU-Rechten durch einen Mitgliedstaat (im Gegensatz zu einer Norm des EU-Rechts im Allgemeinen), oder
- Maßnahmen der EU-Institutionen







## Zugang zu den EU-Gerichten?

- Klagebefugnis bei Nichtigerklärung sehr restriktiv (Art. 263.4 AEUV), um EU-Maßnahmen vor EU-Gerichten anzufechten.
- Allumfassende Möglichkeit, eine Nichtigerklärung durch das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV.
- Ein vollständiges System?

# Rechtsbehelfe gegen EU-Entscheidungen?

Die gesamte Frage der Gerechtigkeit des Kartellverfahrens vor der Kommission wird vor dem EuGH angefochten.

Schwieriger wird es bei den von der UNO geforderten Sanktionen (wegen Unterstützung des Terrorismus). Letztlich sagte die EU, dass sie überprüfbar sein müssen.



## Rechtsbehelfe gegen MS-Beschlüsse\*

Recht auf vollständige und faire gerichtliche Überprüfung jeder MS-Maßnahme. Wenn es sich um Gerichtsentscheidungen handelt, muss ein ordnungsgemäßes Verfahren überprüft werden. Wenn es sich um eine Verwaltungsmaßnahme handelt, Recht auf gerichtliche Überprüfung.

Natürlich gibt es in den meisten nationalen Systemen bereits ein System der gerichtlichen Überprüfung. Zunächst einmal der ***Grundsatz der Gleichwertigkeit***.

\* Es muss sich um ein von der EU abgeleitetes Recht handeln

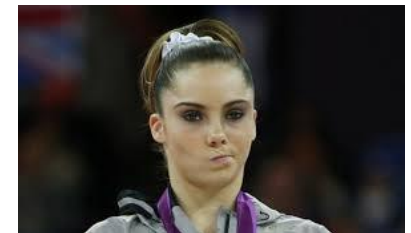




# Jenseits von Autonomie und Gleichwertigkeit

"Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht, vor ihren nationalen Gerichten andere Rechtsbehelfe als die im nationalen Recht vorgesehenen vorzusehen, um den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen

Das reicht nicht!



Schließlich gilt Art. 47 GRC in erster Linie für EU-Organe (die Gleichwertigkeit ist also nicht der Ausgangspunkt). In bestimmten Fällen könnte die Wirksamkeit nur durch die Ausweitung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe sichergestellt werden.





## Zoom-in: Über die Gleichwertigkeit hinausgehen

*Beispiel:* Fehlen einer gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung des Asylasschusses, die eine frühere Entscheidung abändert. Wenn der Einzelne nicht über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine mögliche Verletzung seiner aus der EU abgeleiteten Rechte verfügt

→ das innerstaatliche Gericht muss einen Rechtsbehelf gewähren, auch wenn das innerstaatliche Recht ihn nicht vorsieht (Vorhandensein des Rechtsbehelfs)

→ der Rechtsbehelf muss aufschiebende Wirkung haben (Wirksamkeit des Rechtsbehelfs)

# Was ist das EU-basierte Recht?

Recht auf Zulassung der Klage. Unter Berufung auf Art. 33(2)(d) der Richtlinie 32/2013.

Was ist ein "neues Element"?

2. Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als **unzulässig** betrachten, wenn: (d) es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind



# MS-Gerichte müssen Zuständigkeit bejahen

**143** ... wenn es nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf gibt, mit dem wenigstens inzident die Wahrung der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte, oder wenn die einzige Möglichkeit für den Einzelnen, Zugang zu einem Gericht zu erlangen, darin bestünde, eine Rechtsverletzung begehen zu müssen

**144** Die nationalen Gerichte haben sich daher für eine Klage, die von dem Betroffenen erhoben wird, um die ihm durch das Unionsrecht garantierten Rechte zu verteidigen, für zuständig zu erklären, selbst wenn die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dies in einem solchen Fall nicht vorsehen



# Rechtsbefehl muss wirksam sein

Rechtsbehelf muss aufschiebende Wirkung haben

Berufung ist nicht durch Rechtskraft ausgeschlossen

Übereinstimmung mit anderen EU-gestützten Rechten:

Wenn die Nichtzurückweisung nicht geprüft wurde, war der Rechtsbehelf nicht wirksam.

-> Eine erneute Prüfung ist auch ohne neue Tatsachen möglich.







## Effektivität: Verfahrensstandards

Fristen sind in Ordnung, wenn sie angemessen sind (C-583/11 Inuit)

Angemessene Verfahrensdauer (C-238/12 P, FLSmidth) Klage gegen GC selbst!

Recht auf einstweiligen Rechtsschutz (C-278/13 P(R), Pilkington Group)

# Gerechtigkeit im Verfahren

Grundsatz der Waffengleichheit (in Bezug auf die Verfahren der Kommission und die Stellungnahmen des Generalanwalts immer zweifelhaft)

Faire und öffentliche Anhörungen

Recht auf Verteidigung (Versäumnisurteile und öffentliche Vorladungen)

Recht auf Kenntnis der Gründe (d.h. Begründungspflicht)



## Zoom-in: Begründungspflicht

...Artikel 47 der Charta verlangt auch, dass die Gerichte der Europäischen Union im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gründe, die dem Beschluss über die Aufnahme einer bestimmten Person in die Liste oder die Aufrechterhaltung der Aufnahme in die Liste zugrunde liegen, ... sicherstellen, dass dieser Beschluss, der diese Person individuell betrifft, auf einer hinreichend soliden Tatsachengrundlage beruht. ... die gerichtliche Kontrolle ... muss sich darauf erstrecken, ob diese Gründe oder zumindest einer dieser Gründe, die für sich genommen als ausreichend zur Begründung dieser Entscheidung angesehen werden, substantiiert sind. [C-584/10 P Kadi, GC, 2013](#)



# Prozesskostenhilfe - eine Skizze

Sowohl in Bezug auf die Gerichts- als auch auf die Anwaltskosten. Nicht nur für natürliche Personen (C-279/09, DEB), was eine offensichtliche Folge davon ist, dass es sich um einen Schutz für von der EU abgeleitete Rechte handelt. Ein Recht, das an Wirksamkeitsvoraussetzungen geknüpft ist: Die Verweigerung der Prozesskostenhilfe kann gerechtfertigt sein, weil sie das Recht des Einzelnen auf Verteidigung nicht übermäßig beeinträchtigt.





## Zoom-in: Begründung der Prozesskostenhilfe

Zu überprüfen: ‘die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie die Fähigkeit des Klägers berücksichtigen, sein Anliegen wirksam zu verteidigen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann der nationale Richter auch der Höhe der vorzuschießenden Gerichtskosten sowie dem Umstand Rechnung tragen, ob sie für den Zugang zum Recht gegebenenfalls ein unüberwindliches Hindernis darstellen oder nicht’. [DEB](#)







**Vielen Dank – Fragen?**

A graphic consisting of several concentric circles in shades of red and orange, creating a tunnel-like effect. The text 'That's all Folks!' is written in a white, cursive font across the center of the circles.

*That's all Folks!*

